A M T S B L A T T

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm,
www.landkreis-pfaffenhofen.de, Ausgabe Nr. **12/2025**
Kontakt: E-Mail: amtsblatt@landratsamt-paf.de, Tel. 08441/27394

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 30.05.2025 betreffend die Errichtung eines Zehnfamilienhauses mit Stellplätzen und Carport auf Flurnr. 678 der Gemarkung Pfaffenhofen, Ingolstädter Straße 34, 85276 Pfaffenhofen;
Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV – Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024;
Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter;
Gemeinde Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 30.05.2025 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20241187 betreffend die Errichtung eines Zehnfamilienhauses mit Stellplätzen und Carport auf Flurnummer 678 der Gemarkung Pfaffenhofen, Ingolstädter Straße 34, 85276 Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. *Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.*

2. *Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 23.05.2025, zugrunde.*

3. ***Sanierungsrechtliche Genehmigung:***
Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.

4. ***Befreiungen:***
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 „An der Spitalstraße“ werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

- *Überschreitung der Baulinie im Westen mit Balkonen in einer Tiefe von 80 cm*
- *Überschreitung der Kniestockhöhe (0,43 statt 0,4 m)*
- *Nichteinhaltung der Festsetzung, dass das Breiten- und Höhenmaß bei Neubauten den umgebenden Gebäuden anzupassen ist*
- *Nichteinhaltung des Mindestabstands von Dachgauben zum Ortgang (1,93 bzw. 1,97 statt 2 m)*
- *Nichteinhaltung der maximalen Gaubenbreite im Osten (1,735 statt 1,50 m)*
- *Dachform bei dem östlichen Anbau (Flachdach mit Terrasse statt Gebäude mit mittigem First und Dachneigung zwischen 35 und 40 Grad*
- *Überschreitung der Grundflächenzahl (festgesetzt für westlichen Bereich: 0,8; für östlichen Bereich: 0,6; geplant insgesamt: 0,87)*

5. ***Zulassung:***
Es wird folgende Zulassung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO erteilt:
Zulassung der Fahrradbox außerhalb der Baulinie im Osten

6. ***Abweichung:***
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erteilt:
Wegen der Nichteinhaltung östlichen Abstandsfläche des geplanten Gebäudes, dessen Abstandsflächen in einem geringen Bereich auf Grund des schrägen Verlaufs der Grundstücksgrenze auf Flnrn. 677 und 677/2 der Gemarkung Pfaffenhofen zu liegen kommen.

7. ***Bauordnungsrechtliche Auflagen:***

Schnurgerüst
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

7.1. ***Stellplätze***
Für das beantragte Bauvorhaben sind 7 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

7.2. ***Fahrradabstellplätze***
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 21 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

7.3. ***Baubeginn***
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige" schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

8. ***Bauordnungsrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben***

9. ***Kosten:***
*Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von **2.009,00 €** erhoben.*

10. ***Gründe: nicht wiedergegeben***

Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem*

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.*
Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Neufeld"

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 11.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 02.06.2025

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Gemeindeordnung –GO- und der FAGDV;
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2024 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2024

09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern Einwohner
09186113	Baar-Ebenhausen	5 488
09186116	Ernsgaden	1 811
09186122	Geisenfed, St	11 563
09186125	Gerolsbach	3 836
09186126	Hettenshausen	2 149
09186128	Hohenwart, M	4 903
09186130	Ilmmünster	2 207
09186132	Jetzendorf	3 144
09186137	Manching, M	13 042
09186139	Münchsmünster	3 235
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	26 996
09186144	Pörnbach	2 209
09186146	Reichertshausen	5 188
09186147	Reichertshofen, M	8 126
09186149	Rohrbach	5.970
09186151	Scheyern	4 883
09186152	Schweitenkirchen	5 517
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 891
09186162	Wolnzach, M	11 623
	zusammen	**130 781**

Es wird darauf hingewiesen, dass die am 31. Dezember 2024 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FA-GDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.06.2025
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter

§ 1
Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2
Sitzungsentschädigung

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Sitzungsentschädigung beträgt für Kreisräte 82,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Sonstige Entschädigung:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständig Tätige, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3
Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

§ 4
Fraktionen

(1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 365,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.

(2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 105,00 € zuzüglich 8,00 € pro Mitglied der Fraktion.

(3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.

(4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 182,00 €.

§ 5
Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

1. weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) 7 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts
2. den Sprecher des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.
3. den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
4. den Kreisheimatpfleger 400,00 € mtl.
5. den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
6. den Leiter des Medienzentrums 350,00 € mtl.
7. den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
8. die Jagd- und Naturschutzbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagd- bzw. Naturschutzbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
9. die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
    a. Kreisbrandrat mtl. jeweils 80 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
    b. Kreisbrandinspektor mtl. jeweils 90% des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes. Der sozialversicherungspflichtige Anteil der Entschädigung wird auf den Betrag gedeckelt, welcher der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV entspricht.
    c. Kreisbrandmeister mtl. jeweils 85 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
10. die Ausbilder der Kreisausbildung im Bereich Feuerwehren und Katastrophenschutz die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG). Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Ausbilder für die Zeit der Ausbildungsveranstaltung gemäß Art. 9 Abs. 1 BayFwG von der Arbeitsleistung freigestellt wird und dem Arbeitgeber die fortgewährten Leistungen gemäß Art. 10 Satz 1 BayFwG durch den Landkreis erstattet werden
11. die Schiedsrichter bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren (nur Reisekosten)
12. die Mitglieder der UG-ÖEL die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
13. die Mitglieder des PSNV-E-Team die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
14. die Ehrenamtlichen der Unteren Naturschutzbehörde
    a. Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
    b. Biberberater 8,00 € pro Stunde
    c. Artenkenner
        - bis 10 Einsätze/Beratungen vor Ort: 50,00 € pro Kalenderjahr
        - 11 bis 20 Einsätze/Beratungen vor Ort: 100,00 € pro Kalenderjahr
        - 21 und mehr Einsätze/Beratungen vor Ort: 5,00 € pro Einsatz (solange Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind)
        - Umsiedlung eines Volkes/ Nestes: 20,00 € pro Einsatz
        - Pflegestelle für verletzte/kranke Tiere: 300,00 € pro Kalenderjahr
        - Kosten für notwendige Impfungen der Artenkenner, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden

    Reisekosten für die in Buchstabe a. bis c genannten Ehrenamtlichen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
15. die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises tätigen Ehrenamtlichen jährlich insgesamt 1.000,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Ehrenamtlichen erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
16. die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher- /Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.06.2025

Albert Gürtner
Landrat

Gemeinde Münchsmünster

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster,
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.071.113 €
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.645.848 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1,5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 22.05.2025 dem Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zu Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftstunden aus.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, 02.06.2025
Gemeinde Münchsmünster

Meyer
1. Bürgermeister

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;
Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3172162590

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Ar. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.05.2025

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 10.06.2025